



## Nutzungsordnung

1. Diese Nutzungsordnung regelt die Benutzung von Räumen, Gebäude- und Grundstücksteilen des Ensembles „Historische Spinnerei Gartetal“ in Gleichen, Steinsmühle 8, für private Nutzungen außerhalb des Vereinszwecks und der üblichen Tätigkeit des Vereins.
2. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über Zulässigkeit, Art und Umfang einer Veranstaltung, die Dritte im unter 1. genannten Bereich durchführen wollen. Für jede Veranstaltung ist ein Vertrag auszufertigen, für den ein Formblatt vorgehalten wird. In diesem Vertrag wird der Nutzungsumfang, die Nutzungsdauer und das dafür vereinbarte Entgelt geregelt. Die Personenzahl wird aufgrund der Infrastruktur auf max. 80 Personen ( plus Kinder) begrenzt).
3. Der Nutzer übernimmt die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie üblicherweise vom Verein gehalten werden. Der Nutzer übergibt die Räume nach der Nutzung besenrein in einem Zustand, daß der Verein seine Arbeit unverzüglich fortsetzen kann. Das gilt insbesondere für die Anordnung von Exponaten. Nutzung oder Veränderung der Exponate bedürfen der separaten Vereinbarung. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer in vollem Umfang.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, alle Grundstücksteile, Räume und Gegenstände mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, so daß die Drittnutzung nicht im Widerspruch zum üblichen Betrieb und Vereinszweck steht. Für Schäden am genutzten Objekt haftet der Nutzer selbstschuldnerisch. Schäden, die dem Nutzer im Laufe der Nutzung bekannt werden, hat er unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Eine Schadensbesichtigung findet vor Rückgabe des Nutzungsobjektes an den Verein statt.
5. Der Nutzer sorgt dafür, daß seine Gäste bzw. Veranstaltungsteilnehmer in die Sicherheitsvorschriften eingewiesen werden. Rauchen und offenes Feuer ist im Gebäude nicht gestattet. Offenes Feuer auf dem Grundstück ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes zulässig. Der Nutzer macht sich vor der Veranstaltung mit der Art und Beschaffenheit von Parkplatz und Zuwegung vertraut.
6. Für die Zeit der Nutzung übt der Nutzer für die gemieteten Räume das Hausrecht aus. Bei grober Verletzung der Vereinbarungen oder offensichtlichem Verstoß gegen geltendes Recht kann der Vorstand die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen und das Hausrecht an sich nehmen.

Der Vorstand